

**Stadt Fröndenberg
Der Bürgermeister
Fachbereich 3 / Stadtplanung**

B e g r ü n d u n g

zur 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Stand: September 2001

Begründung der Satzung der Stadt Fröndenberg über die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Bereich „Am Sümberg“

Lage des Plangebietes

1. Rechtsgrundlage

Die Bebauungsplanänderung wird auf der Rechtsgrundlage der §§ 10 (1), 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 349), und § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) als Satzung aufgestellt.

2. Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Fröndenberg umfasst den Bereich zwischen der Overbergstraße im Westen, der Straße „Im Wiesengrund“ im Norden und der Sümbergstraße im Osten und Süden. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Sümberg“ beschränkt sich auf das Schulgrundstück der Overbergschule und der Förderschule in Fröndenberg-Mitte.

3. Inhalt und Anlass der Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Fröndenberg für den Bereich „Am Sümberg“, der bereits im Jahre 1969 als Satzung beschlossen wurde, enthält u. a. die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für die kath. Grundschule (Overbergschule) und für die Förderschule (Sodenkampschule).

Die Sodenkampschule war bisher in Pavillons untergebracht, die aufgrund des baulichen Zustandes bereits zum größten Teil abgerissen werden mussten. Die Schüler der Förderschule sind daher zurzeit in mehreren städtischen Gebäuden untergebracht. Aufgrund dieser schulischen und baulichen Situation ist es dringend erforderlich, für die Sodenkampschule einen Neubau zu errichten.

Der neue Baukörper soll als zweigeschossiges Gebäude auf der Fläche der bereits demontierten westlichen Pavillons errichtet werden. Der Bebauungsplan Nr. 1 weist jedoch für diesen Bereich keine überbaubaren Flächen aus. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es daher, für den Neubau der Förderschule überbaubare Flächen darzustellen.

Darüber hinaus ist geplant, rechtwinklig, zu der bereits entlang der Straße „Im Wiesengrund“ vorhandenen Sporthalle, eine weitere Turnhalle zu errichten. Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung werden auch für den Baukörper der neuen Turnhalle überbaubare Flächen ausgewiesen.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.

I.A.

Kollhorst